

- c) Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von den gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten (§ 20 Abs. 5 StVO).

20.1.3 Rückhalteeinrichtungen für Kinder

Kinder bis 12 Jahre, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Pkw auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn **Rückhalteeinrichtungen für Kinder** benutzt werden (§ 21 StVO). Diese müssen entsprechend der UN/ECE-Reglungen zugelassen sein und ein entsprechendes Prüfzeichen tragen. Dies besteht aus einem E und einer Zahl für das Land (Deutschland = 1). ECE 44 – 03, ECE 44 – 04 und höher stehen neben der Norm R 129 für Rückhalteeinrichtungen für Kinder zur Verwendung in Kraftfahrzeugen. Auch Sitzerrhöhungen (eingebaut oder Schale muss das entsprechende Prüfzeichen tragen).

Klasse	Körpergewicht
0+	weniger als 13 kg
I	9 bis 18 kg
II	15 bis 25 kg
III	22 bis 36 kg

Ausnahmsweise darf eine Kindersicherung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit dem vorhandenen normalen Gurt vorgenommen werden, wenn wegen der Sicherung anderer Kinder mit Rückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen keine Möglichkeit besteht.

Die Beförderung ohne jegliche Nutzung von Rückhalteeinrichtungen ist unzulässig.

Verfügt ein Fahrzeug über keine Sicherheitsgurte (Oldtimer), dürfen Kinder unter 3 Jahren gar nicht befördert werden. Kinder über 3 Jahre, aber kleiner als 150 cm, müssen auf dem Rücksitz befördert werden.

Beim Verkehr mit Taxis und bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht, muss die Beförderung auf den Rücksitzen erfolgen. Es besteht die Verpflichtung zur Sicherung der Kinder mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen. Dies ist beschränkt auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherungsmöglichkeit vorhanden sein muss. Die Vorzugsregelung gilt nicht bei Mietwagenfahrten und ebenfalls nicht bei regelmäßigen Taxifahrten, bei denen Kinder immer befördert werden, z. B. Kindergartenfahrt. Hier ist zu unterstellen, dass der Taxifahrer immer Kenntnis von der Besonderheit der Kinderbeförderung hat und somit auch für die besondere Kindersicherung gesorgt werden muss. Bei Verstößen gegen die Kindersicherungspflicht kann dies mit bis zu 70 € sowie mit einem Punkt geahndet werden.

Für Kinder unter 9 kg werden in der Regel die Eltern die eigene Kinderrückhalteeinrichtung (Babyschale) mitbringen. Für die anderen Fälle halten Taxizentralen die geeigneten Kinderrückhalteeinrichtungen vor, ggf. ist ein Kollege zu beauftragen, mit geeigneten Sicherungsmitteln die Beförderung durchzuführen.

Die Ausrüstungsvorschriften für Taxis verpflichten nicht zur Mitführung von Kindersitzen. Werden jedoch Kinder im Taxiverkehr befördert, sind entsprechende Rückhalteeinrichtungen zwingend vorgeschrieben.

20.1.4 Die Benutzung von Sicherheitsgurten

Fahrgäste sind sowohl auf den Vorder- als auch auf den Hintersitzen - soweit Gurte vorhanden - verpflichtet, sich anzuschnallen (§ 21a StVO). Dies gilt ebenfalls für vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und vorgeschriebene Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme.

Der Fahrer muss auf die Anschnallpflicht hinweisen, entweder mündlich oder durch deutlich für alle Fahrgäste sichtbaren Aufkleber am Handschuhfach oder sonst geeigneter Stelle. Die generelle Anschnallpflicht besteht auch für Taxi- und Mietwagenfahrer.

Die Berufsgenossenschaft fordert in ihren Unfallereignisberichten und die Rechtsprechung allgemein zur Schadensminderung, dass sich die Fahrer anzuschnallen haben. Der Fahrer riskiert bei Nichtanlegung des Sicherheitsgurtes nicht nur den Verlust des Schadensausgleichs durch die Berufsgenossenschaft oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, sondern auch ein Verwarngeld in Höhe von 30,-- € nach verkehrsrechtlicher Vorschrift oder ein Bußgeld nach den Ahndungsmöglichkeiten der Berufsgenossenschaft.

20.1.5 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF)

- Wer auf öffentlichen Straßen z. B. einen Pkw oder Omnibus führt, muss im Besitz einer Fahrerlaubnis (Führerschein) sein. EU-weit gelten für Pkw die Klasse B, für Busse die Klasse D mit entsprechenden Variationen. Für die Klasse B ist das Mindestalter die Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Fahrerlaubnis wird seit dem 19.01.2013 befristet für 15 Jahre erteilt. Alle vor diesem Datum erteilten Fahrerlaubnisse behalten Ihren Besitzstandsschutz und sind bis zum Jahr 2033 gültig.
- Zur Fahrgastbeförderung mit Taxi/Mietwagen/gebündelter Bedarfsverkehr oder bestimmten anderen Pkw-Beförderungen (Pkw-Linienverkehr, Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen) ist zusätzlich die **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung** notwendig. Die jeweils gesondert erforderlichen Berechtigungen werden auf einem Ausweispapier (Muster 4) gesondert ausgewiesen, das zusammen mit dem Führerschein vom Fahrer mitgeführt werden muss. Das Mindestalter beträgt grundsätzlich 21 Jahre. Wer auf Krankenkraftwagen eingesetzt wird, muss wenigstens 19 Jahre alt sein. Der Schein gilt längstens 5 Jahre, eine Verlängerung auf weitere maximal 5 Jahre muss rechtzeitig beantragt werden.
- Voraussetzungen für die Erteilung sind u. a.:
 - ★ der ärztliche Nachweis für die geistige und körperliche Eignung
 - ★ eine Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt, Arbeits- oder Betriebsmediziner (Gutachten),
 - ★ eine Zusatzuntersuchung für Ersterwerber oder über 60jährige zur Belastbarkeit, Reaktionsfähigkeit, Orientierungs-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung
 - ★ der Fahrpraxisnachweis (2jähriger Führerscheinbesitz) bei der Ersterteilung
 - ★ Es kann ein Fachkundenachweis anstelle der bisherigen Ortskenntnisprüfung verlangt werden. ^{*1}
 - ★ Vorlage eines Führungszeugnisses (grundsätzlich bei Ersterteilung). Bei Wiedererteilung liegt es im Ermessen der Behörde, die Vorlage zu verlangen (Führungszeugnis s. Seite 2).

^{*1} Zum Zeitpunkt der Drucklegung war eine Verordnung zur Fahrer-Fachkunde noch nicht erlassen! Die Behörden erteilen i.d.R. die FzF mit der Auflage, nach Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung innerhalb einer bestimmten Frist den Fachkundenachweis nachfordern zu können.

20.1.6 Meldepflicht bei der Verwendung von Pkw bei bestimmten Freistellungsverkehren

Wer mit Personenkraftwagen Schüler-, Behinderten- oder Kindergartenfreistellungsverkehre (FreistellungsVO § 1 Ziff. 4d,g,i) durchführt, die keine Taxi- oder Mietwagengenehmigung haben, muss das der zuständigen Zulassungsstelle melden. Die Zulassungsstelle vermerkt diese Verwendung des Pkw in der Zulassungsbescheinigung Teil I, die dafür vorzulegen ist. Gleiches gilt bei der Beendigung der Verwendung des Pkw (§ 13 FZV).

➡ **Ohne Vermerk in der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Kfz-Schein) gilt der Pkw haftungsrechtlich als nicht versichert!**

20.1.7 Nachweis der Ortskenntnisse beim Ortswechsel

Falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll - einen Nachweis der Fachkunde vorlegt. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.

20.1.8 Überwachung der Inhaber von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung

Auf Verlangen der Verwaltungsbehörde, insoweit liegt ein Ermessen vor, hat sich der Inhaber der Erlaubnis einer Nachprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu unterziehen, wenn Tatsachen vorliegen, die befürchten lassen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzt oder nicht mehr besitzt. Besteht Anlass, seine geistige oder körperliche Eignung zu bezweifeln, so kann die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern (FahrerlaubnisVO § 48).

20.1.9 Zulassung von Taxis und Mietwagen Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Taxis und Mietwagen müssen ebenfalls wie andere Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und Anhänger) zugelassen werden. Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Zulassungsbehörde (Straßenverkehrsamt) zu beantragen (§ 46 FZV). Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

allgemein:

1. Ausweis des Antragstellers (um den Anforderungen des § 6 FZV zu genügen)
2. Zulassungsbescheinigung Teil II, Antrag nach § 12 FZV (früher Kraftfahrzeugbrief)
3. Haftpflichtversicherungsnachweis für den Taxieinsatz (§ 23 FZV)

speziell:

4. HU-Bescheinigung, § 29 StVZO einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
5. Eichbescheinigung

Mit der Zulassung teilt die Zulassungsbehörde dem zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts nach § 1 der Kfz-Steuer-DVO zuständigen Finanzamt die entsprechenden Daten mit. Das gilt auch für die Durchführung des Umsatzsteuerrechts (§ 36 FZV). Die mit der Zulassung ausgestellte „**Zulassungsbescheinigung Teil I**“ (§ 11 FZV, früher Kraftfahrzeugschein) ist